
Rüdtligen-Alchenflüh

Saheim ar Aemme



**Verordnung über die
Parkplatzbewirtschaftung**

Gültig ab 1. Mai 2023

Der Gemeinderat Rütligen-Alchenflüh erlässt gestützt auf Artikel 34 des Reglements über die öffentliche Sicherheit vom 4. Dezember 2002 folgende

Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung

Geltungsbereich **Art. 1¹** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Parkieren auf öffentlichem Grund oder auf öffentlichen Parkieranlagen in Alchenflüh:

- a) Parkplatz Bahnhofstrasse (5 Parkplätze)
- b) Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse (16 Parkplätze)
- c) Parkplatz Franz-Schnyder-Weg (8 Parkfelder)

² Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuständigkeit **Art. 2¹** Parkkarten werden durch die Gemeindeschreiberei ausgestellt.

² Kurzzeitparkierende bis 24 Stunden können das Parkticket am Ticketautomat oder über eine Anwendungssoftware für Mobilgerät (App) lösen.

Parkzonen **Art. 3** Zur Bewirtschaftung werden die Parkflächen in Parkzonen mit unterschiedlichen Beschränkungen eingeteilt:

Bahnhofstrasse	- Blaue Zone; parkieren mit Parkscheibe
Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse (Parkfelder 1 – 8)	- Parkieren gegen Gebühr
Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse (Parkfelder 9 - 16)	- Parkkarte - Parkieren gegen Gebühr
Franz-Schnyder-Weg	- Blaue Zone; parkieren mit Parkscheibe - Parkkarte

Einschränkungen **Art. 4¹** Parkplätze mit Einschränkungen:

Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse (Parkfelder 1 – 8)	- Montag bis Sonntag inkl. Feiertage: Maximale Parkdauer 24 Stunden
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------

² In allen Parkzonen werden die Parkierungsflächen besonders bezeichnet. Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden.

Parkkarten **Art. 5** Bestimmungen für die Parkkarten:

- Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- Sind auf dem Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse alle Parkfelder 9 - 16 besetzt, darf während maximal 24 Stunden auf einem der öffentlichen Parkfelder 1-8 parkiert werden.

Geltungsdauer **Art. 6¹** Parkkarten sind bis zum jeweils aufgedruckten Zeitpunkt gültig.

² Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:

- a. Ein Tag (24 Stunden)

- b. Eine Kalenderwoche (7 Tage)
- c. Ein Monat (30 Tage)
- d. Ein halbes Jahr (180 Tage)
- e. Ein Jahr (365 Tage)

Verwendung **Art. 7¹** Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Gebühren **Art. 8¹** Die öffentlichen Parkplätze auf dem Parkplatz Bahnhofplatz / Heimstrasse werden mittels Parkuhr wie folgt bewirtschaftet:

- Parkgebühren sind täglich (auch samstags, sonntags und an Feiertagen) während 24 Stunden zu entrichten.
- Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.
- Die Gebühr pro Parkplatz und Stunde beträgt Fr. 1.00. Ab Fr. 6.00 kann 24 h parkiert werden.
- Die erste Stunde ist gratis.

Es gelten folgende Gebühren für Parkkarten:

a. Tageskarte	Fr.	6.00
b. Wochenkarte	Fr.	20.00
c. Monatskarte	Fr.	40.00
d. Halbjahreskarte	Fr.	220.00
e. Jahreskarte	Fr.	400.00

² Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Strafbestimmungen **Art. 9¹** Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements über die öffentliche Sicherheit und dieser Verordnung werden gemäss kantonaler Gesetzgebung mit Busse bis zum zulässigen Höchstmass bestraft.

² Die Kontrollen inkl. Inkasso für die Einhaltung der Bestimmungen zur Parkplatzbewirtschaftung können durch die Gemeinde oder durch Drittpersonen / Drittfirmen erfolgen.

Inkrafttreten **Art. 10¹** Die Verordnung tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

² Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften sowie die Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung gültig ab 1. Januar 2005 auf.

Alchenflüh, 16. März 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Patrizia Lambroia

Stefanie Bernhard

Genehmigung / Publikation

- Der Gemeinderat Rütligen-Alchenflüh hat diese Verordnung am 14. März 2023 genehmigt.
- Die Erlassgenehmigung wird im Anzeiger vom 23. März 2023 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Stefanie Bernhard